

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. März 2004

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
23. 3.04	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	142
23. 3.04	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	142
2. 3.04	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung . . .	142
4. 3.04	Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen	143
9. 3.04	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Anzeigepflicht für das Betreiben eines elektronischen Handelssystems	144
12. 3.04	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	144
23. 3.04	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung	145
23. 3.04	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl	157
27. 2.04	Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Gemeinde Gottes in Deutschland	157
20. 2.04	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Ob dem Hirschsprung«, »Lindenberg«, »Pfaffenholzhalde«, »Berauer Halde«, »Eibenkopf«	157
20. 2.04	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Mooshalde«, »Mindelseehalde«, »Mindelseeried«	160
1. 3.04	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Bannwälder »Stutzfels«, »Wehratal«	163
3. 3.04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Abendhalde«, »Bronnhalde«, »Hochberg«, »Kugelwäldle«, »Dobelwiesen«, »Roschbach« und »Kohlberg«	165
4. 3.04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Schafberg-Lochenstein«, »Tann«, »Plettenkeller«, »Schamental« und »Dreifürstenstein«	168
9. 3.04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Weinhalde«, »Mochental«, »Hinterwies«, »Fürstwald«, »Filsenberg« und »Schönbuch«	172

**Bekanntmachung
der Landesregierung zur Änderung der
Bekanntmachung über die Abgrenzung der
Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom 23. März 2004

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBL. S.173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBL. S.492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBL. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz) und der Disziplinargerichtsbarkeit mit Ausnahme der Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof;«.

2. In Abschnitt III werden folgende Nummern angefügt:

a) »15. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich allgemeinem Städtebaurecht und Bauaufsicht (ohne Besonderes Städtebaurecht, Städtebauliche Erneuerung, Grundsatzfragen und Forschung im Bereich Stadterneuerung, Bauarbeiterschutz und Studentenwohnheimbau);«.

b) »16. Denkmalschutz und Denkmalpflege.«.

3. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

»14. Besonderes Städtebaurecht, Städtebauliche Erneuerung, Grundsatzfragen und Forschung im Bereich Stadterneuerung;«.

b) Die bisherige Nummer 15 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15.

4. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden Nummern 2 bis 10.

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1 und 4 treten am 1. April 2004 in Kraft.

Artikel 1 Nummern 2 und 3 treten am 1. Mai 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Hinweis der Landesregierung
auf die Änderung der Geschäftsbereiche
der Ministerien**

Vom 23. März 2004

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 5 a Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL. S. 101) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten entsprechend dem jeweiligen Inkrafttreten der Bekanntmachung auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 23. März 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der Finanzämter-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 2. März 2004

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426,

1427), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 22. November 1999 (GBl. S. 687), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GBl. S. 694), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) der nicht in Nummer 27 Buchst. b und c und Nummer 28 genannten gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen), mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,«.

2. In Nummer 20 und 22 wird jeweils die Angabe »102 258 376 Euro« durch die Angabe »200 Millionen Euro« ersetzt.

3. In Nummer 23 Buchst. b wird die Angabe »383 468 911 Euro« durch die Angabe »450 Millionen Euro« ersetzt.

4. Nummer 25 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) der anderen gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen), mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine und nichtrechtsfähigen Zweckvermögen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,«.

5. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) der anderen gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der

AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen), mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine und nichtrechtsfähigen Zweckvermögen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,«.

b) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe »102 258 367 Euro« durch die Angabe »200 Millionen Euro« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 2. März 2004

STRATTHAUS

Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

Vom 4. März 2004

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne von § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2281) ist das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg, ab 1. Januar 2005 das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. März 2004

DR. REPNIK

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums
über die Anzeigepflicht für das Betreiben
eines elektronischen Handelssystems**

Vom 9. März 2004

Auf Grund von § 58 Abs. 2. des Börsengesetzes (BörsG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 17. September 2002 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Angaben

Die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 7 Satz 2 BörsG einzureichenden Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform und Geschäftssitz des Betreibers unter Angabe der Postanschrift sowie Personen und Sitz der Geschäftsleitung unter Angabe der Postanschrift,
2. Betriebsort des elektronischen Handelssystems und die Personen der Betriebsleitung unter Angabe der Postanschrift,
3. bei Betreibern mit Geschäftssitz im Ausland zusätzlich
 - a) Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland,
 - b) zuständige Aufsichtsbehörde unter Angabe der Postanschrift,
4. Beschreibung
 - a) der Geschäftserlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - b) des elektronischen Handelssystems (Handelsfunktion, Handelsverfahren, Verfahren der Preisermittlung und Handelszugang für die Marktteilnehmer) und der Handelsobjekte (börsenmäßig handelbare Wirtschaftsgüter und Rechte),
 - c) der Zuständigkeit der Geschäftsleiter, Zweigstellenleiter und Betriebsleiter,
5. Zeitpunkt der Aufnahme des beabsichtigten elektronischen Handels.

§ 2

Unterlagen

Der Anzeige nach § 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan, aus dem die Art und die Voraussetzungen des Handelszugangs für die Marktteilnehmer, das Handelsverfahren und das Verfahren der Preisermitt-

lung, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des Systems, die Art der Wirtschaftsgüter und Rechte, die von den Marktteilnehmern gehandelt werden sollen, sowie die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter, Zweigstellenleiter und Betriebsleiter hervorgehen,

2. beglaubigte Ausfertigung der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Zulassung zum Geschäftsbetrieb sowie eine Ausfertigung des Beschlusses über die Bestellung zum Geschäftsleiter und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Muster der Kundenverträge und des Werbematerials.

§ 3

Ergänzende Angaben und Unterlagen

Die Börsenaufsichtsbehörde kann von dem Betreiber ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, ob eine börsenähnliche Einrichtung nach § 59 Satz 1 BörsG betrieben wird und Vorkerungen im Sinne von § 59 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BörsG getroffen sind.

§ 4

Änderungsanzeige

Der Betreiber hat der Börsenaufsichtsbehörde unbeschadet der Anzeigepflicht von Änderungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 BörsG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, Änderungen der nach §§ 1 bis 3 angezeigten oder in den beigelegten Unterlagen dargestellten Verhältnisse vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2004

DR. DÖRING

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung
der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Vom 12. März 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072) nach Anhörung der in dieser Vorschrift genannten Verbände,

2. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBl. S. 835):

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 30. September 1999 (GBl. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2002 (GBl. S. 493), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 0,96 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. März 2004

DR. DÖRING

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 23. März 2004

Auf Grund von § 55 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 99), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Gemeinde« die Worte », bei der Wahl der Kreisräte im Landkreis,« eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Auslegung des Wählerverzeichnisses« durch die Worte »Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 5
Einsicht in das Wählerverzeichnis«.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,«.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Der Bürgermeister hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden.«

d) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte »infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens« durch die Worte »wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort »Auslegungsfrist« durch das Wort »Einsichtsfrist« ersetzt.

6. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung »(1)« des Absatzes 1 entfällt.

7. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Unterschriften« die Worte »für jede Wahl getrennt« eingefügt.

8. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte », wenn eine Nachfrist eingeräumt wurde, spätestens am 31. Tag vor der Wahl« gestrichen.

9. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.«

10. In § 35 Abs. 3 wird das Wort »Post« durch die Worte »Deutschen Post AG« ersetzt.

11. In § 43 Abs. 2 Nr. 9 wird das Wort »Ersatzleute« durch das Wort »Ersatzpersonen« ersetzt.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten »genannten Angaben« die Worte », jedoch ohne Beruf und Stand,« eingefügt. Das Wort »Ersatzleute« wird durch das Wort »Ersatzpersonen« ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

»Findet bei der Wahl der Gemeinderäte Mehrheitswahl statt, sind höchstens so viele Ersatzpersonen, wie Vertreter gewählt wurden, bekannt zu machen. Nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen, für die nicht mehr als fünf gültige Stimmen abgegeben wur-

- den, müssen nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden.«
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Ersatzleute« durch das Wort »Ersatzpersonen« ersetzt.
13. In § 46 Abs. 4 wird das Wort »Ersatzleute« durch das Wort »Ersatzpersonen« ersetzt.
14. § 51 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Wahlvorstände und der Gemeindevahlausschuss ermitteln und stellen zunächst die Wahlergebnisse der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart fest; im Übrigen legt der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses die weitere Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse fest.«
15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt »Wie wählen Sie durch Briefwahl?« der Rückseite werden nach dem Wort »rechtzeitig« die Worte »(innerhalb der Bundesrepublik Deutschland spätestens drei Werktage vor der Wahl)« eingefügt.
- b) Im Abschnitt »Worauf müssen Sie besonders achten?« der Rückseite werden in Satz 1 des zweiten Spiegelstrichs die Worte »zur Post gegeben« durch die Worte »bei der Deutschen Post AG eingeliefert« ersetzt.
16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt »Bescheinigung des Wahlrechts« werden die Worte » – hat nicht das Wahlrecht nach § 10 Abs. 5 der Landkreisordnung verwirkt« gestrichen.
17. Die Anlagen 3 a bis 8 erhalten folgende Fassung:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in*

Ortschaftsrats der Ortschaft in*

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in*

Kreistags des Landkreises im Wahlkreis*

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als **drei** Stimmen erhalten.
- Auch wenn Sie mehrere Stimmzettel verwenden, dürfen Sie insgesamt nicht mehr als Stimmen abgeben.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, sind alle von Ihnen verwendeten Stimmzettel ungültig!

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

.....

1 (Erste/r Bewerber/in)	
2 (Zweite/r Bewerber/in)	
usw.	
... (Letzte/r Bewerber/in)	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie insgesamt nicht mehr als Stimmen abgegeben haben!

Zur Kontrolle können Sie die Summe aller abgegebenen Stimmen in das nebenstehende Kästchen eintragen; dies bedeutet keine Stimmabgabe und wird bei der Stimmzählung nicht gewertet.	Kontrollsumme:
---	-----------------------

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck

Merkblatt für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

Kreistags des Landkreises im Wahlkreis *

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe
Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind Mitglieder des Gemeinderats* / Ortschaftsrats* / Bezirksbeirats* / Kreistags im Wahlkreis*.
► Sie haben somit Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- nur denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben,
- Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können
entweder

- einen der **Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - höchstens jedoch Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben**;
dasselbe gilt, wenn Sie **einen der Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie dem Bewerber/der Bewerberin **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern Sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerbern/Bewerberinnen **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben wollen, so tragen Sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber/die Bewerberin **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Wichtig:

Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als drei Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie:

- Ihre Stimmabgabe ist ungültig ► wenn Sie auf den von Ihnen verwendeten Stimmzetteln insgesamt mehr als gültige Stimmen abgeben,
► wenn Sie den/die verwendeten Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

Dieser Block enthält Stimmzettel. - Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit. - ***

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

** Nur bei der Wahl des Kreistags, wenn der Wahlvorschlag mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind.

*** Zusatz nur bei Stimmzettelblöcken: Angabe der Gesamtzahl und Auflistung der einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der *

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks..... in *

Kreistags des Landkreises im Wahlkreis *

Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin oder eine andere wählbare Person darf mehr als **eine** Stimme erhalten.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

.....

1 (Erste/r Bewerber/in)	
2 (Zweite/r Bewerber/in)	
usw.	
... (Letzte/r Bewerber/in)	
Bitte bezeichnen Sie die Personen, deren Namen Sie hinzufügen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben.	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Personen eine Stimme gegeben haben!

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Merkblatt für die Wahl des/der*

- Gemeinderats in *
- Ortschaftsrats der Ortschaft in *
- Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *
- Kreistags des Landkreises im Wahlkreis *
- Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis *

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind Mitglieder des/der* Gemeinderats* / Ortschaftsrats* / Bezirksbeirats* / Kreistags im Wahlkreis* / Regionalversammlung im Wahlkreis*.

► Sie haben somit Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- außer den Bewerbern/Bewerberinnen, die im Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen - für den Wahlkreis* - wählbaren Personen eine Stimme geben,
- einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person **jeweils nur eine Stimme** geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können
entweder

- **den Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - dann erhalten die ersten im Stimmzettel aufgeführten Bewerber/Bewerberinnen je eine Stimme**;
dasselbe gilt, wenn Sie den **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen oder andere wählbare Personen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf dem Stimmzettel die Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie die Kästchen hinter den vorgedruckten Namen ankreuzen. Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

- Wollen Sie **anderen wählbaren Personen** eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen in die **freien Zeilen** des Stimmzettels ein.

Bitte beachten Sie:

- Ihr Stimmzettel ist ungültig
- wenn Sie mehr als Personen eine Stimme geben,
 - wenn Sie ihn ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

** Nur bei der Wahl des Kreistags, wenn der Wahlvorschlag mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der *

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

Kreistags des Landkreises im Wahlkreis *

Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Zu wählen sind Mitglieder des/der * Gemeinderats * / Ortschaftsrats* / Bezirksbeirats* / Kreistags im Wahlkreis* / Regionalversammlung im Wahlkreis*.

- Sie können in die freien Zeilen die Namen von - für den Wahlkreis* - wählbaren Personen eintragen.
- Jede eingetragene wählbare Person erhält dadurch **eine** Stimme. Mehr Stimmen können Sie einer Person nicht geben.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie mehr als Personen eintragen, ist der Stimmzettel ungültig!

1
2
usw.
...
Bitte bezeichnen Sie die von Ihnen eingetragenen Personen zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Personen eingetragen haben!

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in*

Ortschaftsrats der Ortschaft in*

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in*

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als **drei** Stimmen erhalten.
- Auch wenn Sie mehrere Stimmzettel verwenden, dürfen Sie insgesamt nicht mehr als Stimmen abgeben.
- Diese Stimmen dürfen Sie auf Bewerber/Bewerberinnen aller Wohnbezirke verteilen. Dabei sind die nachfolgend bei den einzelnen Wohnbezirken angegebenen Höchstzahlen von Bewerbern/Bewerberinnen zu beachten.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, sind alle von Ihnen verwendeten Stimmzettel ungültig!
- Einzelne Wohnbezirke des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden.

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

Wohnbezirk	
Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Bewerber/Bewerberinnen wählen; diesen dürfen Sie jeweils bis zu drei Stimmen geben.	
1 (Erste/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
2 (Zweite/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzte/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	

Wohnbezirk	
Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Bewerber/Bewerberinnen wählen; diesen dürfen Sie jeweils bis zu drei Stimmen geben.	
... (Erste/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
... (Zweite/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzte/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie

- in keinem Wohnbezirk mehr Bewerber/Bewerberinnen gewählt haben, als dies in den einzelnen Wohnbezirken zulässig ist - auch dann, wenn Sie Bewerbern/Bewerberinnen des gleichen Wohnbezirks aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen gegeben haben - und
- insgesamt nicht mehr als Stimmen abgegeben haben!

Zur Kontrolle können Sie die Summe aller abgegebenen Stimmen in das nebenstehende Kästchen eintragen; dies bedeutet keine Stimmabgabe und wird bei der Stimmenzählung nicht gewertet.

Kontrollsumme:

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Merkblatt für die Wahl des

Gemeinderats in
Ortschaftsrats der Ortschaft in
Bezirksbeirats des Stadtbezirks in
am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe
Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind
..... Mitglieder des Gemeinderats* / Ortschaftsrats* / Bezirksbeirats*, und zwar
..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk
..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

▶ Sie haben somit Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- nur denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben,
- Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben,
- für jeden Wohnbezirk nur so vielen Bewerbern/Bewerberinnen Stimmen geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind (Höchstzahl siehe oben).

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können
entweder

- **einen der Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - höchstens jedoch so viele Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben, wie jeweils für den Wohnbezirk zu wählen sind** - ; dasselbe gilt, wenn Sie **einen der Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie dem Bewerber/der Bewerberin **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern Sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerbern/Bewerberinnen **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben wollen, so tragen Sie deren Namen **bei dem jeweiligen (gleichen) Wohnbezirk** in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber/die Bewerberin **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Wichtig:

Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als drei Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe für einen Wohnbezirk ist ungültig

- ▶ wenn Sie für diesen mehr Bewerbern/Bewerberinnen Stimmen geben, als für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.

Ihre Stimmabgabe ist insgesamt ungültig

- ▶ wenn Sie auf den von Ihnen verwendeten Stimmzetteln insgesamt mehr als gültige Stimmen abgeben,
- ▶ wenn Sie den/die verwendeten Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

Dieser Block enthält Stimmzettel. - Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit. -***

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

** Entfällt, wenn der Wahlvorschlag für keinen Wohnbezirk mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind.

*** Zusatz nur bei Stimmzettelblöcken: Angabe der Gesamtzahl und Auflistung der einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin oder eine andere wählbare Person darf mehr als **eine** Stimme erhalten.
- Ihre Stimmen dürfen Sie auf Bewerber/Bewerberinnen oder andere wählbare Personen aller Wohnbezirke verteilen. Dabei sind die nachfolgend bei den einzelnen Wohnbezirken angegebenen Höchstzahlen zu beachten.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
- Einzelne Wohnbezirke des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden.

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eine Stimme geben; diese dürfen jeweils nur eine Stimme erhalten.

... (Erste/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
... (Zweite/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzte/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eine Stimme geben; diese dürfen jeweils nur eine Stimme erhalten.

... (Erste/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
... (Zweite/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzte/r Bewerber/in für den Wohnbezirk)	

Bitte bezeichnen Sie die Personen, deren Namen Sie hinzufügen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie in keinem Wohnbezirk mehr Personen eine Stimme gegeben haben, als dies in den einzelnen Wohnbezirken zulässig ist.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Merkblatt für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

..... Mitglieder des Gemeinderats* / Ortschaftsrats* / Bezirksbeirats*, und zwar
..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk
..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

▶ Sie haben somit **Stimmen**.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- außer den Bewerbern/Bewerberinnen, die im Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen für den jeweiligen Wohnbezirk wählbaren Personen eine Stimme geben,
- einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person **jeweils nur eine Stimme** geben,
- für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind (Höchstzahl siehe oben).

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können
entweder

- **den Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - höchstens jedoch so viele Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben, wie jeweils für den Wohnbezirk zu wählen sind** - ; dasselbe gilt, wenn Sie den **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen oder andere wählbare Personen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf dem Stimmzettel** die Bewerber/Bewerberinnen **ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.
Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie die Kästchen hinter den vorgedruckten Namen ankreuzen. Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.
- Wollen Sie **anderen wählbaren Personen** eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen bei dem jeweiligen Wohnbezirk in die **freien Zellen** des Stimmzettels ein.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe **für einen Wohnbezirk** ist ungültig

- ▶ wenn Sie für diesen mehr Personen Stimmen geben, als für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.

Ihre Stimmabgabe ist **insgesamt** ungültig

- ▶ wenn Sie insgesamt mehr als gültige Stimmen abgeben,
- ▶ wenn Sie den Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

** Entfällt, wenn der Wahlvorschlag für keinen Wohnbezirk mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Zu wählen sind

..... Mitglieder des Gemeinderats* / Ortschaftsrats* / Bezirksbeirats*, und zwar

- Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk
- Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

- Sie können in die freien Zeilen jedes Wohnbezirks die Namen von so vielen für diesen Wohnbezirk wählbaren Personen eintragen, wie Vertreter/Vertreterinnen für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.
- Jede eingetragene wählbare Person erhält dadurch **eine** Stimme. Mehr Stimmen können Sie einer Person nicht geben.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie für einen Wohnbezirk mehr Personen als jeweils angegeben eintragen, ist Ihre Stimmabgabe für diesen Wohnbezirk ungültig!
- Einzelne Wohnbezirke des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden.

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eintragen!

1

2

usw.

...

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eintragen!

...

...

usw.

...

Bitte bezeichnen Sie die von Ihnen eingetragenen Personen zweifelsfrei durch Familiennamen,
Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie für keinen Wohnbezirk mehr Personen eingetragen haben, als dies in den einzelnen Wohnbezirken zulässig ist.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck. “

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 1 findet für diejenigen Bürgermeisterwahlen und Abstimmungen keine Anwendung, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Bekanntmachung nach § 5 der Kommunalwahlordnung erfolgt ist.

STUTTGART, den 23. März 2004 DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die gleichzeitige Durchführung der
Kommunalwahlen mit der Europawahl**

Vom 23. März 2004

Auf Grund von § 55 Abs. 1 Nr. 15 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBI. S. 429); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBI. S. 657), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl vom 15. Februar 1994 (GBI. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 4 Satz 1« durch die Angabe »§ 3 Abs. 6 Satz 1« ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (§ 5 Abs. 1 KomWO) kann mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl (§ 19 Abs. 1 EuWO) verbunden werden.«
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»In diesem Fall soll darauf hingewiesen werden, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2004 DR. SCHÄUBLE

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Kultus, Jugend und Sport
über die Verleihung
der Körperschaftsrechte
an die Gemeinde Gottes in Deutschland**

Vom 27. Februar 2004

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 3. Februar 2004 der Gemeinde Gottes in Deutschland mit Sitz in 73660 Urbach für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 5 der Landesverfassung und Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung verliehen.

STUTTGART, den 27. Februar 2004 DR. SCHAVAN

**Sammelverordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder
»Ob dem Hirschsprung«, »Lindenberg«,
»Pfaffenholzhalde«, »Berauer Halde«,
»Eibenkopf«**

Vom 20. Februar 2004

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Waldshut, Forstbezirke Schopfheim, Stühlingen und Waldshut-Tiengen, wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Schopfheim

1. »Ob dem Hirschsprung« auf dem Gebiet der Stadt Wehr, Gemarkung Wehr.

Forstbezirk Stühlingen

2. »Lindenberg« auf dem Gebiet der Stadt Stühlingen, Gemarkungen Schwaningen und Stühlingen;
3. »Pfaffenholzhalde« auf dem Gebiet der Stadt Stühlingen, Gemarkung Grimmelshofen;
4. »Berauer Halde« auf dem Gebiet der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, Gemarkung Berau.

Forstbezirk Waldshut-Tiengen

5. »Eibenkopf« auf dem Gebiet der Stadt Waldshut-Tiengen, Gemarkungen Waldshut und Waldkirch.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Ob dem Hirschsprung« hat eine Größe von 31,5 ha. Er liegt im Staatswald Schopfheim auf dem Flurstück 6718 (z.T.) der Gemarkung Wehr und umfasst die Abteilungen 1 und 2 des Distriktes XIV.
2. Der Schonwald »Lindenberg« hat eine Größe von ca. 31,9 ha. Er liegt im Stadtwald Stühlingen auf den Flurstücken 583 (z.T.), 584 u. 824 (z.T.) der Gemarkung Schwaningen und 840 (z.T.) Gemarkung Stühlingen und umfasst den Distrikt VI sowie die Abteilungen 1 und 2 (jeweils z.T.) im Distrikt IV und die Abteilung 2 (z.T.) im Distrikt V.
3. Der Schonwald »Pfaffenholzhalde« hat eine Größe von ca. 17,1 ha. Er liegt im Stadtwald Stühlingen auf dem Flurstücken 1399 u. 1399/4 der Gemarkung Grimmelshofen und umfasst die Abteilung 1 im Distrikt XVI.
4. Der Schonwald »Berauer Halde« hat eine Größe von ca. 99,5 ha. Er liegt im Staatswald Stühlingen auf den Flurstücken 1322, 1322/5, 1322/6, 1322/7, 1322/28 und 1322/32 (z.T.) der Gemarkung Berau und umfasst die Abteilungen 1 bis 5 (jeweils z.T.) im Distrikt V.
5. Der Schonwald »Eibenkopf« hat eine Größe von ca. 42,1 ha. Er liegt im Stadtwald Waldshut-Tiengen auf den Flurstücken 215, 216, 213 (z.T.) Gemarkung Waldshut und 691 u. 692 Waldkirch und umfasst die Abteilungen 15, 16 u. 13 (z.T.) im Distrikt II.

(2) Die Lage der Schonwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Schopfheim, Stühlingen und Waldshut-Tiengen sowie bei den Städten Stühlingen, Waldshut-Tiengen und Wehr sowie der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf für die Dauer von drei Wo-

chen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Ob dem Hirschsprung« ist
 - die Erhaltung der Schlucht- und Geröllwälder sowie der artenreichen Buchen-Tannenwälder auf den Steillagen des Wehratales;
 - die Sicherung einer vorgelagerten Schutzzone für den südlich angrenzenden Bannwald »Wehratal«.
2. »Lindenberg« ist
 - die langfristige Erhaltung der vielfältigen und hochwertigen Bodenflora.
3. »Pfaffenholzhalde« ist
 - die langfristige Erhaltung und Förderung eines Mosaiks wärmeliebender Waldgesellschaften mit ihrer artenreichen und wertvollen Bodenvegetation.
4. »Berauer Halde« ist
 - die langfristige Erhaltung der naturnahen, z.T. seltenen Waldgesellschaften (Luzulo Quercetum, Pino-Quercetum, Aceri-Tilietum, Aceri-Fraxinetum) mit ihrer typischen Strauch- und Bodenflora sowie der Schutz des Lebensraums für seltene Insekten-, Reptilien- und Vogelarten im Bereich der fels- und blockschuttreichen Südeinänge am Zusammenfluss von Schlucht und Schwarza.
5. »Eibenkopf« ist
 - die langfristige Erhaltung und Verjüngung der Hangbuchenwälder mit Eibenvorkommen auf den bewegten Hängen des Muschelkalks.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
5. a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
- b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- 1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
- 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
- 3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

- 1. Für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
- 2. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- 3. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- Die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt:

- 1. Im Schonwald »Ob dem Hirschsprung«:
 - einzelstammweise, plenterartige Nutzung;
 - Förderung des Laubholzes in nadelholzreichen Teilen sowie Rinnen und Gräben;
 - in einschichtigen Bereichen Förderung unterständiger Tannen.
- 2. Im Schonwald »Lindenbergl«:
 - Erhaltung der lockeren Nadelbaumbestockung zur Förderung von Frauenschuh und Waldvögelein;
 - Anbau von Fichte und Kiefer in stark verlichteten Altholzbereichen zur Erhaltung und Förderung der Moderorchideen und Wintergrün-Arten.

3. Im Schonwald »Pfaffenholzhalde«:
- Einzelstammweise bis femelschlagartige Nutzung;
 - Auszug des Nadelholzes und Förderung der natürlich vorkommenden Laubbaumarten.
4. Im Schonwald »Berauer Halde«:
- Erhaltung der dauerwaldartigen Laubholzbestockung;
 - im Bereich der Buchen-Tannen-Fichten-Wälder Übergang zur femelschlagartiger Bewirtschaftung;
 - im Bereich von nadelholzreichen Bereichen Vermeidung von Dichtschluss und Förderung des vorkommenden beziehungsweise auflaufenden Laubholzes; kein Anbau von Fichte und Douglasie.
5. Im Schonwald »Eibenkopf«:
- Langfristige Erhaltung des Buchenaltholzes;
 - Erhaltung, Förderung und Verjüngung der Eibe;
 - Beschränkung auf einzelstammweise bis femelschlagartige Nutzung;
 - in nadelholzreichen Jungbeständen Zurücknahme des Nadelholzanteils und Förderung des vorhandenen Laubholzes.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde eine Befreiung erteilt werden. Soweit Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen sind, erteilt die Befreiung, auch für den Schonwald, die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben die Naturschutzgebietsverordnungen:

1. »Bannwald Wehratal« vom 24. September 1982
2. »Lindenberg-Spießenberg« vom 11. Oktober 1995
3. »Wutachflühen« vom 27. September 1979

4. »Schwarza-Schlüchtal« vom 28. Dezember 1992
5. »Eibenkopf« vom 31. Januar 1962

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten folgende Schonwälderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg/Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Ob dem Hirschsprung« vom 3. August 1987
2. »Lindenberg« vom 3. August 1987
3. »Pfaffenholzhalde« vom 3. August 1987
4. »Berauer Halde« vom 3. August 1987
5. »Eibenkopf« vom 3. August 1987

FREIBURG I. BR., den 20. Februar 2004

Joos

**Sammelverordnung
 der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
 und der Forstdirektion Freiburg
 über die Schonwälder
 »Mooshalde«, »Mindelseehalde«,
 »Mindelseeried«**

Vom 20. Februar 2004

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBL. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Konstanz, Forstbezirke Radolfzell, wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Mooshalde«, Gemarkung Markelfingen.
2. »Mindelseehalde«, Gemarkungen Liggeringen.
3. »Mindelseeried«, Gemarkung Möggingen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Mooshalde« hat eine Größe von 63,2 ha. Er liegt zum einen im Stadtwald Radolfzell auf

Flurstück 1750, Distrikt 13, Abteilungen 1 u. 2, zum anderen im Staatswald Radolfzell Flurstück 1750, Gemarkung Markelfingen, Distrikt 17, Abteilung 1.

2. Der Schonwald »Mindelseehalde« hat eine Größe von 6,1 ha. Er liegt im Stadtwald Radolfzell auf Flurstück 1783 (z.T.) Gemarkung Liggeringen und umfasst im Distrikt 19 die Abteilung 2 (z.T.).

3. Der Schonwald »Mindelseeried« hat eine Größe von 13,5 ha. Er liegt im Staatswald Radolfzell, Stadt Radolfzell, auf Flurstück 528 Gemarkung Möggingen und umfasst im Distrikt 17 die Abteilung 6.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punkt-signatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, beim Staatlichen Forstamt Radolfzell sowie bei der Stadt Radolfzell für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Mooshalde« ist

– die langfristige Erhaltung und langfristige Verjüngung der naturnahen Laubholzbestockung sowie die sukzessive Überführung der vorhandenen Nadelholzbestände in Richtung der natürlichen Waldgesellschaft.

2. »Mindelseehalde« ist

– die Erhaltung, Pflege und langfristige, kleinflächige Verjüngung des naturnahen Buchen-Eichen-Altholzes.

3. »Mindelseeried« ist

– die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Verlandungsgesellschaften am Nordufer des Mindelsees und der natürlichen Waldgesellschaften (Erlen-Bruchwald, Erlen-Eschenwald und feuchter Stiel-eichenwald) auf grundwasserbeeinflussten Standorten.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung

der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;
- d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.

5. a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
- b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;

– die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt

1. Im Schonwald »Mooshalde«:

- Aufbau einer stabilen, standortgerechten Laubholz-Dauerbestockung, mit Anteilen von europäischer Lärche;
- in der Uferrandzone des Mindelsees Verzicht auf jegliche forstliche Bewirtschaftung, soweit nicht Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind.

2. im Schonwald »Mindelseehalde«:

- sukzessiver Auszug der Nadelbäume, insbesondere der Fichten, in Jungbeständen Zurückdrängung der Fichte im Rahmen der Jungbestandspflege;
- nur kleinflächige Räumungen des Altholzes zur Förderung der Buchen-Naturverjüngung, Einbringung der Eiche gegebenenfalls mit Hilfe von Zaunschutz;
- Freistellung und langfristige Erhaltung markanter Einzelbäume.

3. im Schonwald »Mindelseeried«:

- Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen im Vorland / Schilfbereich zur Sicherstellung einer ungestörten Sukzession typischer Verlandungsgesellschaften;
- mittelfristiger Auszug der Wirtschaftspappeln und extensive Förderung der Roterle mit ihren Begleitbaumarten (Weide, Birke, Aspe, Esche, Faulbaum) zur Schaffung eines standortgemäßen Erlen-Bruchwaldes.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden. Soweit Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen sind, erteilt die Befreiung, auch für den Schonwald, die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleibt die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Mindelsee« vom 9. Oktober 1984 (GBI. S. 600).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Mindelseehalde« vom 2. Dezember 1991.

(3) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Mooshalde« vom 1. Juli 1990;

2. »Mindelseeried« vom 24. Juni 1992.

FREIBURG I. BR., den 20. Februar 2004

JOOS

**Sammelverordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
und der Forstdirektion Freiburg
über die Bannwälder
»Stutzfels«, »Wehratal«**

Vom 1. März 2004

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreise Lörrach und Waldshut, Forstbezirke Schönau und Schopfheim, wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Schönau:

1. »Stutzfels« auf dem Gebiet der Gemeinde Böllen, Gemarkung Böllen.

Forstbezirk Schopfheim:

2. »Wehratal« auf dem Gebiet der Stadt Wehr, Gemarkung Wehr.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Stutzfels« hat eine Größe von ca. 17,8 ha. Er liegt im Gemeindewald Böllen auf den Flurstücken 757 (z.T.) der Gemarkung Böllen und umfasst die Abteilung 3 (z.T.) im Distrikt III.

2. Der Bannwald »Wehratal« hat eine Größe von ca. 127,8 ha. Er liegt im Staatswald Schopfheim auf den Flurstücken 6718 u. 6687 der Gemarkung Wehr und umfasst die Abteilungen 14–16 (je z.T.) im Distrikt II und die Abteilungen 3–5 und 6 (teilweise) im Distrikt XIV.

(2) Die Lage der Bannwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, den Staatlichen Forstämtern Schönau und Schopfheim und bei der Stadt Wehr sowie der Gemeinde Böllen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. die Böden in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.
6. a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
- b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- c) außerhalb befestigter Fahrwege zu reiten;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden;
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringerem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Verhältnis zu tangierten Naturschutzgebieten

Durch diese Sammelverordnung bleiben folgende Naturschutzgebietsverordnungen des Regierungspräsidiums Freiburg unberührt:

- »Belchen« vom 23. Juni 1996
- »Bannwald Wehratal« vom 24. September 1982

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg beziehungsweise des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten außer Kraft:

»Stutzfels« vom 18. August 1993

(3) Gleichzeitig tritt folgende Bannwalderklärung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten außer Kraft:

»Wehratal« vom 27. Januar 1970.

FREIBURG I. BR., den 1. März 2004

JOOS

Verordnung

**der Forstdirektion Tübingen und der
Körperschaftsforstdirektion Tübingen
über die Schonwälder**

**»Abendhalde«, »Bronnhalde«, »Hochberg«,
»Kugelwäldle«, »Dobelwiesen«, »Roschbach«
und »Kohlberg«**

Vom 3. März 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Abendhalde« im Forstbezirk Münsingen auf dem Gebiet der Gemeinde Gomadingen, Gemarkung Dapfen, Landkreis Reutlingen;
2. »Bronnhalde« im Forstbezirk Münsingen auf dem Gebiet der Stadt Münsingen, Gemarkung Hunderingen, Landkreis Reutlingen;
3. »Hochberg« im Forstbezirk Münsingen auf dem Gebiet der Stadt Münsingen, Gemarkung Buttenhausen, Landkreis Reutlingen;
4. »Kugelwäldle« im Forstbezirk Albstadt auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Truchteltingen, Landkreis Zollern-Alb-Kreis;

5. »Dobelwiesen« im Forstbezirk Albstadt auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Laufen, Landkreis Zollern-Alb-Kreis;

6. »Roschbach« im Forstbezirk Albstadt auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Pfeffingen, Landkreis Zollern-Alb-Kreis;

7. »Kohlberg« im Forstbezirk Mengen auf dem Gebiet der Gemeinde Bingen, Gemarkung Bingen, Landkreis Sigmaringen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Abendhalde« hat eine Größe von rd. 5,8 ha. Er liegt im Distrikt 31 »Plaun« Abteilung 3 »Abendhalde« des Gemeindewaldes Gomadingen und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 2256 auf Gemarkung Dapfen, Gemeinde Gomadingen.

2. Der Schonwald »Bronnhalde« hat eine Größe von rd. 4,0 ha. Er liegt im Distrikt 80 »Südliche Bronnhalde« des Stadtwaldes Münsingen und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 445 auf Gemarkung Hunderingen, Stadt Münsingen.

3. Der Schonwald »Hochberg« hat eine Größe von rd. 2,9 ha. Er liegt im Wald der Stadt Stuttgart in Distrikt 5 »Hochberg« Abteilung 6 »Lauter« und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 453 auf Gemarkung Buttenhausen, Stadt Münsingen.

4. Der Schonwald »Kugelwäldle« hat eine Größe von rd. 10,8 ha. Er liegt im Distrikt 92 »Zwernhalde« Abteilung 6 »Kugelwäldle« des Stadtwaldes Albstadt und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 827/2, 828 (Weg), 830, 1028, 1031, 1032/1, 1032/2 auf Gemarkung Truchteltingen, Stadt Albstadt. Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Kugelwäldle«.

5. Der Schonwald »Dobelwiesen« hat eine Größe von rd. 18,4 ha. Er liegt im Distrikt 27 »Unterm Grat« in Teilen der Abteilungen 4 und 8 des Stadtwaldes Albstadt und umfasst den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 486 auf Gemarkung Laufen, Stadt Albstadt. Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Dobelwiesen«.

6. Der Schonwald »Roschbach« hat eine Größe von rd. 97,6 ha. Er liegt im Stadtwald Albstadt in Distrikt 35 »Schönehalde« Abteilungen 4, 5, 6 und in Distrikt 36 »Roschbach« Abteilungen 1 bis 6. Der Schonwald erstreckt sich ganz oder teilweise über die Flurstücke Nr. 3329/0, 3331, 3332/1 sowie 3330/2 teilweise (tw.), 3330/3 (Weg) tw., 3330/4 (Weg) tw., 3330/5 tw. auf Gemarkung Pfeffingen, Stadt Albstadt. Der Schonwald ist großteils flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Roschbach«.

7. Der Schonwald »Kohlberg« hat eine Größe von rd. 12,3 ha. Er liegt im Distrikt 2 »Bingen« Abteilung 40 »Kohlberg« des Gemeindewaldes Bingen und umfasst die Flurstücke Nr. 1450/1, 1451/1 und 1451/3 (Weg) auf Gemarkung Bingen, Gemeinde Bingen.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Münsingen, Albstadt, Mengen und bei den Städten Münsingen, Albstadt sowie den Gemeinden Gomadingen und Bingen für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist

- Zielgerichtete Waldbewirtschaftung zur Erhaltung und Förderung besonderer oder seltener Pflanzenvorkommen, insbesondere:
 - bei den Schonwäldern »Abendhalde«, »Bronnhalde« und »Hochberg« die Erhaltung eines Laubholzbestandes (Ahorn, Ulme, Esche, Buche) mit natürlichen Massenvorkommen des Schneeglöckchens und artenreicher Begleitflora (Gelbstern, Moschuskraut, Seidelbast etc.);
 - bei den Schonwäldern »Kugelwäldle« und »Kohlberg« die Erhaltung der struktur- und nadelholzreichen Bestockungen mit Vorkommen wertvoller Orchideenarten (z. B. Großes Zweiblatt, Geflecktes Knabenkraut, Nestwurz, Weiße Waldhyazinthe, Weißes Waldvögelein);
 - bei den Schonwäldern »Dobelwiesen« und »Roschbach« die Erhaltung von seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften im Bereich der sumpfigen Quellhorizonte und den dort ausgeprägten Kalkflachmoor- und Hangquellmoorstandorten.
- Förderung von teilweise vorkommenden, seltenen Baumarten wie z. B. Elsbeere oder Mehlbeere.
- Habitatsicherung für die im jeweiligen Schonwald typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden:

- Schonwald »Bronnhalde« mit dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwälder«;
- Schonwald »Roschbach« mit dem prioritären Lebensraum »Auwälder mit Erle, Esche, Weide«, dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwälder« und dem hier orchideenarm ausgeprägten Lebensraum »Kalk-Magerrasen« sowie Vorkommen der Gelbbauchunke.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
5. Im Rahmen der Erholung:
 - a) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - b) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - c) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - d) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.
6. Die Schutzgebiete entgegen nachstehenden Regelungen zu betreten oder zu befahren:
 - a) In den Schonwäldern »Abendhalde«, »Bronnhalde«, »Hochberg« und »Kohlberg« ist es verboten, außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 - b) in den Schonwäldern »Dobelwiesen« und »Kugelwäldle« ist es verboten, das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren; das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig;
 - c) im Schonwald »Roschbach« ist es verboten, die Feuchtbereiche (Quellhorizonte, Tümpel, Schachtelhalmstandorte) zu betreten. Das Betreten des Schutzgebiets außerhalb der Feuchtbereiche in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September ist unzulässig. Es ist nicht erlaubt, das Schutzgebiet zu befahren oder dort zu reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
 - Möglichst langer Erhalt des vorhandenen Bestandescharakters (Aufbau und Struktur);
 - Schonende Pflegeeingriffe unter Berücksichtigung der Lebensraumeigenschaften und der spezifischen ökologischen Ansprüche der zu schützenden Pflanzen- und Tierarten;
 - Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
 - Verjüngung der Bestände möglichst unter Ausnutzung von Naturverjüngung unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Baumartenzusammensetzung und Strauchvegetation;
 - Holzlagerung nur außerhalb der durch besondere Flora und Fauna besiedelten Teilflächen;
 - Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb ökologisch wertvoller Standorte;
 - Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
 - Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- (2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:
 1. Im Schonwald »Kugelwäldchen«: Wiederverjüngung der Fichte in orchideenreichen Partien; Löcherhiebe, Reisigbeseitigung;
 2. im Schonwald »Dobelwiesen«: Jährliche Mahd der Kalkflachmoore und Mähgutbeseitigung;
 3. im Schonwald »Roschbach«: Offenhaltung der in verschiedensten Bestockungen vorhandenen Hangquellmoore und des Kalk-Magerrasens (Wacholderheidenrest).
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

- (1) Für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich der Schonwälder »Dobelwiesen«, »Kugelwäldle«, »Roschbach« und bestehenden gleichnamigen Naturschutzgebieten ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nachstehenden Verordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen über:

1. Das Naturschutzgebiet »Dobelwiesen« vom 24. November 1980 (GBl. S. 610);
2. das Naturschutzgebiet »Kugelwäldle« vom 24. November 1980 (GBl. S. 615);
3. das Naturschutzgebiet »Roschbach« vom 21. Oktober 1985 (GBl. S. 366).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Kugelwäldle« vom 11. Januar 1983, den Schonwald »Dobelwiesen« vom 11. Januar 1983, den Schonwald »Roschbach« vom 11. Januar 1983.
2. Die Erklärung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald »Kohlberg« vom 17. Oktober 1994.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28. April 1998 treten außer Kraft:

Die Erklärung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 5. Dezember 1972 über die Schonwälder »Abendhalde«, »Bronnhalde« und »Hochberg« im Forstbezirk Münsingen.

TÜBINGEN, den 3. März 2004

GRIESINGER

Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Schafberg-Lochenstein«, »Tann«, »Plettenkeller«, »Schamental« und »Dreifürstenstein«

Vom 4. März 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Schafberg-Lochenstein« in den Forstbezirken Rosenfeld und Balingen auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Hausen a.T. sowie der Stadt Balingen, Gemarkung Weilstetten, Zollern-Alb-Kreis;
2. »Tann« in den Forstbezirken Balingen und Rosenfeld auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Obernheim sowie der Gemeinde und Gemarkung Hausen a.T., Zollern-Alb-Kreis;
3. »Plettenkeller« im Forstbezirk Rosenfeld auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Ratshausen sowie der Stadt und Gemarkung Schömberg, Zollern-Alb-Kreis;
4. »Schamental« im Forstbezirk Hechingen auf dem Gebiet der Stadt Hechingen, Gemarkung Boll, Zollern-Alb-Kreis;
5. »Dreifürstenstein« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkung Mössingen, Landkreis Tübingen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Schafberg-Lochenstein« hat eine Größe von rd. 106,1 ha. Er liegt im Distrikt 28 »Lochenhörnle« Abteilung 3 des Stadtwaldes Balingen und im Distrikt 5 »Lochen« Abteilungen 2, 3 und 5 des Staatswaldes Balingen sowie im Privatwald Cotta Distrikt 3 »Schafberg« Abteilung 1 bis 4 je teilweise

(tw.), 5, 6 tw., 7. Der Schonwald umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 3151 tw., 3253/2 auf Gemarkung Weilstetten, Stadt Balingen und die Flurstücke Nr. 1247/1, 1247/2 tw., 1248, 1253 tw. auf Gemarkung Hausen a.T., Gemeinde Hausen a.T. Der Schonwald ist großteils flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Schafberg-Lochenstein«.

2. Der Schonwald »Tann« hat eine Größe von rd. 77,6 ha. Er liegt im Distrikt 1 »Tann« Abteilungen 1, 2, 4, 5, 6 des Gemeindewaldes Obernheim und in Distrikt 1 »Tann« Abteilung 1 des Gemeindewaldes Hausen a.T. Der Schonwald umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 3645 tw. (FW 31), 3649 tw., 3649/2 tw. (FW 13), 3656 tw. und 3657 auf Gemarkung Obernheim, Gemeinde Obernheim sowie einen Teil des Grundstücks 1044 auf Gemarkung Hausen a.T., Gemeinde Hausen a.T.

3. Der Schonwald »Plettenkeller« hat eine Größe von rd. 22,6 ha. Er liegt im Distrikt 6 »Pletten« Abteilung 1 des Stadtwaldes Schömberg und im Distrikt 1 »Pletten« Abteilung 1 des Gemeindewaldes Ratshausen. Er umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 5089 auf Gemarkung Schömberg, Stadt Schömberg und einen Teil des Flurstücks Nr. 1539 auf Gemarkung Ratshausen, Gemeinde Ratshausen. Der Schonwald liegt innerhalb des Naturschutzgebiets »Plettenkeller«.

4. Der Schonwald »Schamental« hat eine Größe von rd. 168,8 ha. Er liegt im Distrikt 8 »Stetten« Abteilungen 1 bis 11 des Stadtwaldes Hechingen und umfasst die Flurstücke Nr. 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072 und 3073 auf Gemarkung Boll, Stadt Hechingen.

5. Der Schonwald »Dreifürstenstein« hat eine Größe von rd. 17,5 ha. Er liegt im Distrikt 3 »Heuberg« Abteilungen 1, 2 des Stadtwaldes Mössingen und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 7548 auf Gemarkung Mössingen, Stadt Mössingen.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Balingen, Rosenfeld, Hechingen und Mössingen, den Städten Balingen, Hechingen, Mössingen und Schömberg sowie bei den Gemeinden Hausen a.T., Ratshausen und Obernheim für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist

- Erhaltung und Pflege der standortstypischen und naturnahen Laub-Nadel-Mischwälder im Buchen-Tanneengebiet der Traufzone der Zollern- und Heubergalb mit der für die Stufenrandzone der Südwestalb charakteristischen Abfolge der Waldgesellschaften (Hangbuchen-, Berg- und Schluchtwälder mit reichem Baumartenspektrum aus Buche, Esche, Ahorn, Tanne / Fichte, Linde, Ulme und Eibe sowie örtlich Steppenheidewälder mit Eiche, Elsbeere und Mehlbeere oder auch Übergänge in Wacholderheiden); Bestandessicherung der im Schonwald »Plettenkeller« vorhandenen Kalkmoder-Fichtenwälder.
- Habitatsicherung für die in den jeweiligen Mischwäldern typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden.

- Schonwald »Schafberg-Lochenstein« mit den Lebensräumen »Orchideen-Buchenwälder« und »Schlucht- und Hangmischwälder«;
- Schonwald »Plettenkeller« mit den Lebensräumen »Orchideen-Buchenwälder«, »Schlucht- und Hangmischwälder« sowie kleinflächigem Vorkommen der Lebensräume »Bodensaure Nadelwälder« und »Waldmeister-Buchenwälder«;
- Schonwald »Tann« mit dem Lebensraum »Schlucht- und Hangmischwälder« und kleinflächigem Vorkommen des Lebensraums »Bodensaure Nadelwälder«;
- Schonwald »Schamental« mit den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwälder«, »Orchideen-Buchenwälder«, »Schlucht- und Hangmischwälder«, »Bodensaure Nadelwälder« und »Auwälder mit Erle, Esche, Weide«;
- Schonwald »Dreifürstenstein« mit den Lebensräumen »Schlucht- und Hangmischwälder« und »Waldmeister-Buchenwälder«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu

einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

5. Im Rahmen der Erholung

- a) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- b) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- c) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- d) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

6. Die Schutzgebiete entgegen nachstehenden Regelungen zu betreten oder zu befahren:

- a) In den Schonwäldern »Tann«, »Schamental« und »Dreifürstenstein« ist es verboten, außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;

b) im Schonwald »Schafberg-Lochenstein« ist es verboten:

- zu reiten;
- durch Beschilderung oder Abschränkungen gesperrte Bereiche außerhalb der gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten;
- das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Motorschlitten, mit Skiern, Rodelschlitten oder sonstigen zum Rodeln geeigneten Geräten zu befahren;
- zu klettern. Das Kletterverbot gilt nicht für das Klettern auf den bestehenden Routen am Hauptfelsen des Lochensteins in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember jeden Jahres.

c) im Schonwald »Plettenkeller« ist es verboten:

- zu reiten;
- auf Gemarkung Ratshausen und Schömberg das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
- auf Gemarkung Dotternhausen das Schutzgebiet zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
- 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
- 3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kurrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Erhalt der vorhandenen Baumartenzusammensetzung und Verbesserung der Strukturvielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Tannen-Vorwüchsen und seltenen Baumarten, zum Beispiel Eibe, Elsbeere, Mehlbeere.
- Vorrang der langfristigen, kleinflächigen Naturverjüngung. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung der Tannenbeimischung; das Pflanzgut muss jedoch aus autochthonem Saatgut der Region hervorgegangen sein.
- Wildschutzmaßnahmen können zur Erreichung der Zielsetzung in hierfür erforderlichem Umfang durchgeführt werden.
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben.
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope.
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. Im Schonwald »Schafberg-Lochenstein«:

- Auf der Hochfläche des Schafberges (PW Cotta, Distrikt 3 Abteilung 7) Erhaltung des variantenreichen Gebiets mit offener Wacholderheide und vielfältigen Übergangsbereichen zur fortgeschrittenen Sukzession des Weidewaldes. Hier sind markante Fichten-, Forchen- und Weidbuchensolitäre zu erhalten. Durch extensive, plenterartige Eingriffe soll die stufige Struktur in den Weidewaldbereichen erhalten oder wiederhergestellt werden.
- In den Fichten-Forchenbeständen (PW Cotta, Distrikt 3 Abteilung 6) sind normale forstliche Pflegeeingriffe unter Begünstigung des vorhandenen Laubholzes durchzuführen. Die buchtigen, variantenreichen Übergangsbereiche zur offenen Wacholderheide sollen erhalten werden.
- In den Beständen entlang des von Südosten nach Nordwesten um den Schafberg verlaufenden Hangbandes (PW Cotta, Distrikt 3 Abteilungen 1 bis 5) erfolgt eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung auf standörtlicher Grundlage. Entsprechend den Erfordernissen im Bodenschutzwald erfolgen nur kleinflächige Hiebsmaßnahmen. In den Fels- und Schutthalden findet lediglich eine dauerwaldartige Extensivpflege statt. Die vorhandenen Eiben werden erhalten und gepflegt. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung können noch Ergänzungen des forstlichen Erschließungsnetzes durchgeführt werden.

2. Im Schonwald »Plettenkeller«:

- Langfristige Sicherung der auf bewegtem Gelände entstandenen Kalkmoder-Fichtenwälder durch femel-

artige, einzelstammweise Nutzung unter Erhalt einzelner säbelwüchsiger Altlichten und Altannen.

3. Im Schonwald »Dreifürstenstein«:

- Schwer zugängliche Bereiche sollen weiterhin möglichst unberührt bleiben.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich der Schonwälder »Schafberg-Lochenstein« und »Plettenkeller« mit den bestehenden gleichnamigen Naturschutzgebieten ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nachstehenden Naturschutzgebietsverordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schafberg-Lochenstein« vom 20. November 1987 (GBl. 1988 S. 10) und vom 4. April 1996 (GBl. S. 386);
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Plettenkeller« vom 5. Dezember 1984 (GBl. S. 709, ber. 1985 S. 367).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Schafberg-Lochenstein« vom 9. November 1987,

den Schonwald »Plettenkeller« vom 20. Februar 1984.

2. Die Erklärungen der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald »Tann« vom 12. Juni 1989,

den Schonwald »Schamental« vom 10. April 1989,

den Schonwald »Dreifürstenstein« vom 20. Juni 1991.

TÜBINGEN, den 4. März 2004

GRIESINGER

**Verordnung
der Forstdirektion Tübingen und der
Körperschaftsforstdirektion Tübingen
über die Schonwälder »Weinhalde«,
»Mochental«, »Hinterwies«, »Fürstwald«,
»Filsenberg« und »Schönbuch«**

Vom 9. März 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Weinhalde« im Forstbezirk Riedlingen auf dem Gebiet der Stadt Riedlingen, Gemarkungen Zwiefaltendorf und Bechingen, Landkreis Biberach;

2. »Mochental« im Forstbezirk Ehingen auf dem Gebiet der Stadt Ehingen, Gemarkung Kirchen, Landkreis Alb-Donau-Kreis;

3. »Hinterwies« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Genkingen, Landkreis Reutlingen;

4. »Fürstwald« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkung Öschingen, Landkreis Tübingen;

5. »Filsenberg« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkung Talheim, Landkreis Tübingen;

6. »Schönbuch« im Forstbezirk Überlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkung Homberg, Landkreis Bodenseekreis.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Weinhalde« hat eine Größe von rd. 13,8 ha. Er liegt im Staatswald Riedlingen in Distrikt 30 »Donauhänge« Abteilung 3 tw. und im Stadtwald Riedlingen Distrikt 3 »Bechinger Teutschbuch« Abteilung 1. Er umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1551 auf Gemarkung Zwiefaltendorf sowie das Flurstück 157 auf Gemarkung Bechingen, Stadt Riedlingen. Der Schonwald erstreckt sich über eine Teilfläche des Naturschutzgebiets »Flusslandschaft Donauwiesen«.

2. Der Schonwald »Mochental« hat eine Größe von rd. 41,0 ha. Er liegt im Staatswald Ehingen in Distrikt 6 »Kirchenhau« Abteilungen 7 teilweise (tw.) und 8 tw. Er umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1055/1 auf Gemarkung Kirchen, Stadt Ehingen.

3. Der Schonwald »Hinterwies« hat eine Größe von rd. 3,5 ha. Er liegt im Gemeindewald Sonnenbühl in Distrikt 10 »Breitwiesen« Abteilung 5 tw. und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 4348 auf Gemarkung Genkingen, Gemeinde Sonnenbühl.

4. Der Schonwald »Fürstwald« hat eine Größe von rd. 8,7 ha. Er liegt im Staatswald Mössingen in Distrikt 15 »Fürstwald« Abteilung 1 tw. und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 3475 auf Gemarkung Öschingen, Stadt Mössingen.

5. Der Schonwald »Filsenberg« hat eine Größe von rd. 9,2 ha. Er liegt im Stadtwald Mössingen in Distrikt 21 »Filsenberg« Abteilung 4 und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1332 auf Gemarkung Talheim, Stadt Mössingen.

6. Der Schonwald »Schönbuch« hat eine Größe von rd. 6,8 ha. Er liegt im Staatswald Überlingen in Distrikt 14 »Schönbuch« und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1056 auf Gemarkung Homberg, Gemeinde Deggenhausertal.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den

in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Riedlingen, Ehingen, Mössingen und Überlingen, den Städten Riedlingen, Ehingen und Mössingen sowie den Gemeinden Sonnenbühl und Deggenhauseral für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist der langfristige Erhalt naturnaher, standortstypischer, standortstypischer und meist artenreicher Waldgesellschaften.

Dies sind

1. im Schonwald »Weinhalde« die von Edellaubbäumen geprägte Bestockung eines Donau-Prallhanges auf kalkreichen Tertiärstandorten als Lebensraum einer charakteristischen sowie seltenen Gemeinschaft von Pflanzen- und Tiergesellschaften (z. B. *Orchis pallens*);
2. im Schonwald »Mochental« die *Carex-alba*-Buchenwälder der trockenen Tertiärböden der Schwäbischen Alb mit ihrer bezeichnenden Flora (z. B. *Carex alba*, *Helleborus foetidus*, *Orchis spec.*) und Fauna (z. B. Höhlenbrüter);
3. im Schonwald »Hinterwies« der Weißjura-Hangbuchenwald mit charakteristischer Flora auf steilem, von Felsköpfen durchsetztem Nord-Nordost-Hang;
4. im Schonwald »Fürstwald« der Eichen-Buchen-Wald aus Eiche und Buche mit den beigemischten Baumarten Esche, Bergahorn, Bergulme, Feldahorn und Erle im quelligen Braunjura-Rutschgebiet auf den Standortseinheiten »frischer schattseitiger Mischlehmhang« und »quellige Mulden«;
5. im Schonwald »Filsenberg« der Eichensteppenheidewald aus Eiche, Esche, Buche, Bergahorn, Linde, Hainbuche, Bergulme und Mehlbeere auf den Standortseinheiten »Eichensteppenheidewald«, »Buchensteppenheidewald« und »sonnseitiger Kalkschuttunterhang« mit der an diese Extremstandorte gebundenen, seltenen Flora;
6. im Schonwald »Schönbuch« der Molasse-Schluchtwald mit reichem Baumartenspektrum (Buche, Esche, Ahorn, Kirsche, Erle, Elsbeere, Aspe, Baumweide, Birke, Eiche, Ulme, Tanne, Fichte, Kiefer, Eibe) und das natürliche Eiben-Vorkommen.

Zum Schutzzweck gehören auch

- die Sicherung des genetischen Potenzials der Laubwaldgesellschaften, insbesondere der zum Teil (z.T.) seltenen, autochthonen Baumarten;
- die Habitatsicherung für die im jeweiligen Waldgesellschaftstypischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden:

- Schonwald »Weinhalde« mit dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald«;
- Schonwald »Mochental« mit den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwald« und »Orchideen-Buchenwälder«;
- Schonwald »Filsenberg« mit dem auf einer Teilfläche vorkommenden Lebensraum »Schlucht- und Hangmischwälder«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
5. Weiter ist in den Schonwäldern verboten:
- a) Außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- e) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.
- Erhaltung und Förderung der vorhandenen Baumartenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung seltener Baumarten;
- Extensive Bewirtschaftung unter Ausnutzung des natürlichen Selbstregulationsvermögens;
- Zusammensetzung der Waldgesellschaften aus dem kleinstandörtlich variierenden Spektrum gebietsheimischer Baumarten im Anhalt an den Standortswald;
- Vorrang der langfristigen, kleinflächigen Naturverjüngung (z. B. über plenterartige Bewirtschaftung). Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen und nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
- Zur Erreichung der Zielsetzung können Wildschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden;
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. Im Schonwald »Weinhalde«: Die Heckenbereiche sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten;
 2. im Schonwald »Mochental«: Konsequente Förderung der beigemischten Laubhölzer in den Nadelholzpartien;
 3. im Schonwald »Fürstwald«: Langfristige Bewirtschaftung mit Dominanz der Eiche auf den Kuppen sowie Buche und Edellaubholz in den Mulden;
 4. im Schonwald »Schönbuch«: Gezielte Pflegemaßnahmen werden ausschließlich zur Erhaltung und Verjüngung der Eibe durchgeführt. Hierzu soll insbesondere die auflaufende Nadelholzverjüngung aufgelöst werden.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Schalenwild-Kirrungen ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

- (1) Für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich des Schonwaldes »Weinhalde« und dem bestehenden Naturschutzgebiet ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nachstehende Schutzgebietsverordnung:

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen« vom 10. Mai 1991 (GBl. S. 452).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Weinhalde« vom 6. Juni 1989, den Schonwald »Mochental« vom 5. Juli 1991, den Schonwald »Fürstwald« vom 9. Juli 1991 und den Schonwald »Schönbuch« vom 15. Januar 1991.

2. Die Erklärungen der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald »Hinterwies« vom 29. April 1991 und den Schonwald »Filsenberg« vom 29. April 1991.

TÜBINGEN, den 9. März 2004

GRIESINGER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLÉITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelangaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>